

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Markt Dürrwangen

für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ im OT Haslach

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 06.02.2024 die . Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ im Ortsteil Haslach beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in zwei Teilbereichen geändert.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ abzugleichen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die Sonderbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes bedarfsgerecht dargestellt.

Die ca. 5,0 ha große Fläche befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Haslach. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen der Flurstücke 114 und 115 (Bestand), 333 (best. Wirtschaftsweg) und 397 (Erweiterung) der Gemarkung Haslach.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Sicherung des Bestandes und der funktionalen Entwicklung des Kinderzoo Wille, um die tierschutzrechtlichen Anforderungen herstellen zu können.

Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sind vom

25.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024

im Internet auf der Homepage des Markt Dürrwangen (www.duerrwangen.de) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen im gleichen Zeitraum die Unterlagen im Rathaus des Markt Dürrwangen, Sulzacher Straße 14, 91602 Dürrwangen während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch übermittelt bzw. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die . Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der . Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Dürrwangen, 11.03.2024



Jürgen Konsolke,
1. Bürgermeister